

Entwurf

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree

Vom ...

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats

§ 1 Mehrheit der Ehrenamtlichen

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree
mit bis zu 1800 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 1801 bis 3000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit 3001 bis 4200 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
mit 4201 bis 5400 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,
mit 5401 bis 6600 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,
mit 6601 bis 7800 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder.
und für jeweils weitere 1200 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied
der Kreissynode gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte der jeweiligen Region. Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig ist. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

§ 3 Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

(1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree
mit bis zu 2700 Gemeindegliedern wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
mit 2701 bis 4500 Gemeindegliedern werden zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
mit 4501 bis 6300 Gemeindegliedern werden drei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
mit 6301 bis 8100 Gemeindegliedern werden vier Pfarrerinnen oder Pfarrer
und für jeweils weitere 1800 Gemeindeglieder je eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer

Pfarrer
der Kreissynode gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte der jeweiligen Region. Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig ist. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus folgenden Arbeitsbereichen gewählt oder bestimmt:

1. Katechetik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskatechetin oder der Kreiskatechet),
2. Jugendarbeit (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreisjugendwartin oder der Kreisjugendwart),
3. Kirchenmusik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskantorin oder der Kreiskantor),
4. Kindertagesstätten (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
5. Spezialseelsorge (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
6. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
7. Verwaltung und Technik (eine vom Kreiskirchenrat vorgeschlagene Vertreterin oder ein vom Kreiskirchenrat vorgeschlagener Vertreter),
8. Diakonie (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
9. Evangelische Schulen (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
10. Religionsunterricht (eine Vertreterin oder ein Vertreter).

Die Wahl, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, wird durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kreiskirchenrats

Dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree gehören nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Grundordnung an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin,
4. drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder; falls aber die oder der Präses der Synode im Pfarrdienst tätig ist, werden nur zwei Mitglieder gewählt,
5. zwei hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den

- Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätige Mitglieder, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen stammen; falls aber die oder der Präses der Synode hauptberuflich als kirchliche Mitarbeiterin oder als kirchlicher Mitarbeiter, aber nicht im Pfarrdienst tätig ist, wird nur noch ein Mitglied gewählt,
6. acht Ehrenamtliche, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind; falls aber die oder der Präses der Synode eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher ist, werden nur noch sieben Mitglieder gewählt.

§ 7

Vertretung der Kreissynodalen und des Kreiskirchenrates

- (1) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2 und 4 und nach § 5 Abs. 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit aus der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (2) Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 3 sind nicht personengebundene stellvertretende Mitglieder zu wählen. Ihre Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Bei der Wahl der Stellvertreter gilt § 3 Absatz 2 sinngemäß.
- (3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 wird jeweils ein nicht personengebundenes stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 8

Bildung der Wahlregionen

Die Wahlregionen werden gemäß der Anlage zu dieser Rechtsverordnung gebildet. Veränderungen der in der Anlage genannten Zahlen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats in der ersten Jahreshälfte 2014 findet nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung statt.
- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.
- (3) Der Kirchenkreis ist vorerst abweichend von Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode befreit. Die Kreissynode beschließt spätestens im zweiten Halbjahr 2018 eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung.

§ 2

Kreissynode

- (1) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung Anwendung, sofern sich die Kreissynode nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Die entsprechend Artikel 1 gebildete Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat in Anwendung von Artikel 1 § 6 und Artikel 2 § 3 Absatz 2 und die stellvertretende Superintendentin oder den stellvertretenden Superintendenten.

(3) Für die Bildung der ersten Kreissynode treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präses der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Stausberg und Oderbruch gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der in Nummer 1 genannten Kirchenkreise gemeinsam.

§ 3 Kreiskirchenrat

(1) Die Aufgaben des Kreiskirchenrates nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrates die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Stausberg sowie Oderbruch gemeinsam wahr. Dabei nehmen sie die Aufgabe entsprechend dieser Rechtsverordnung wahr, einzelne Mitglieder der neu zu bildenden Kreissynode zu berufen.

(2) *Abweichend von Artikel 1 § 6 werden* für den ersten von der Kreissynode zu bildenden Kreiskirchenrat bei Artikel 1 § 6 Absatz 1 Nr. 4 jeweils ein Mitglied im Pfarrdienst aus jedem der drei ehemaligen Kirchenkreise und bei Absatz 1 Nr. 6 jeweils drei Mitglieder aus den ehemaligen Kirchenkreisen An Oder und Spree und Fürstenwalde-Stausberg sowie zwei Mitglieder aus dem ehemaligen Kirchenkreis Oderbruch gewählt.

§ 4 Superintendentenamt

(1) Die Superintendenten der bisherigen Kirchenkreise nehmen das Superintendentenamt für die Dauer ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt ihres Ruhestands, gemeinsam wahr. Nach Ausscheiden eines oder mehrerer der bisherigen Superintendenten, aus dem Amt nehmen die verbliebenen beziehungsweise der verbliebene Superintendent den Dienst bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Dienstauftrages wahr.

(2) Die Superintendenten führen den Vorsitz im Kreiskirchenrat im gegenseitigen Einvernehmen im Wechsel, wobei der Älteste beginnt. Jeder Superintendent ist bis zu seinem Ausscheiden für die Mitarbeitenden und Gemeinden in seinem bisherigen Bereich zuständig, wenn nicht durch Beschlussfassung des Kreiskirchenrates Kompetenzen anders festgelegt werden. Superintendent Kühne wird seitens des Kirchenkreises ermöglicht, bis zu seinem Ruhestand pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis im Umfang einer vollen Stelle wahrzunehmen.

(3) Die Kreissynode des neu gebildeten Kirchenkreises leitet auf ihrer konstituierenden Sitzung die Bildung einer Vorschlagskommission für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten ein und benennt die durch den Kirchenkreis zu benennenden Mitglieder. Die Kreissynode wählt baldmöglichst in einer folgenden Sitzung die Superintendentin oder den Superintendenten, deren oder dessen Dienst nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Ende der Dienstzeit des letzten verbleibenden Superintendenten der vorigen Kirchenkreise beginnt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), spätestens aber am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Anlage zu Artikel 1 § 8
Wahlregionen**

Übersicht nach Regionen					
			gewählte Ehrenamtliche aus Gemeinden	gewählte Pfarrer aus Gemeinden	
Oderbruch I	Bad Freienwalde		5		3
Oderbruch II	Seelow		4		3
	Summe:		9		6
An Oder und Spree I	Frankfurt (Oder)		6		4
An Oder und Spree II	Beeskow		5		3
An Oder und Spree III	Eisenhüttenstadt		4		2
	Summe:		15		9
Fw-Strbg I	Fürstenwalde		4		3
Fw-Strbg II	Erkner		4		3
Fw-Strbg III	Storkow		2		2
Fw-Strbg IV	Müncheberg		2		1
Fw-Strbg V	Strausberg		3		2
	Summe:		15		11
<i>Berufliche Mitarbeiter / Pfarrer im Kirchenkreis</i>					10
<i>Berufene Superintendent</i>	max:	15	8		7
					1
	Summe Synodale	91	47		44

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

Ifd Nr.:	KK	Kirchengemeinde	Name Region
1	An Oder und Spree	Biegen-Jacobsdorf	An Oder und Spree I / Frankfurt (Oder)
2	An Oder und Spree	Frankfurt (Oder) -Lebus	
3	An Oder und Spree	Müllrose	
4	An Oder und Spree	Anstaltskirchengemeinde "Diakonissenmutterhaus Lutherstift" Frankfurt (O)	
5	An Oder und Spree	Gesamtkirchengemeinde Beeskow (OK Beeskow + OK Krügersdorf-Grunow)	An Oder und Spree II / Beeskow
6	An Oder und Spree	Buckow	
7	An Oder und Spree	Friedland-Niewisch	
8	An Oder und Spree	Glienicke	
9	An Oder und Spree	Krügersdorf-Grunow	
10	An Oder und Spree	Lieberose und Land	
11	An Oder und Spree	Tauche	An Oder und Spree III / Eisenhüttenstadt
12	An Oder und Spree	Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow	
13	An Oder und Spree	Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt	
14	An Oder und Spree	Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt	
15	An Oder und Spree	Fünfeichen-Rießen	
16	An Oder und Spree	Neuzelle (Neuzelle+Möbiskrüge+ Wellmitz-Ratzdorf)	
17	An Oder und Spree	Ziltendorf-Wiesenaus	FW-Strbg I / Fürstenwalde
18	Fw-Strbg	Bad Saarow-Pieskow	
19	Fw-Strbg	Beerfelde	
20	Fw-Strbg	Martin Luther Kirchengemeinde Fürstenwalde Süd	
21	Fw-Strbg	Hangelsberg	
22	Fw-Strbg	St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree	
23	Fw-Strbg	Markgrafpieske	FW-Strbg II / Erkner
24	Fw-Strbg	Neu Zittau	
25	Fw-Strbg	Spreenhagen	
26	Fw-Strbg	Erkner	
27	Fw-Strbg	Grünheide	
28	Fw-Strbg	Kagel	
29	Fw-Strbg	Rüdersdorf	
30	Fw-Strbg	Woltersdorf	
31	Fw-Strbg	Friedersdorf-Kablow	FW-Strbg III / Storkow
32	Fw-Strbg	Reichenwalde	
33	Fw-Strbg	Storkower Land	
34	Fw-Strbg	Berkenbrück	FW-Strbg IV / Müncheberg
35	Fw-Strbg	Buckow-Märkische Schweiz	
36	Fw-Strbg	Buchholz-Gölsdorf	
37	Fw-Strbg	Demnitz (inkl. Falkenberg, Steinhöfel)	
38	Fw-Strbg	Heinersdorf	
39	Fw-Strbg	Müncheberger Land	
40	Fw-Strbg	Prädikow (inkl. Grunow, Hohenstein, Klosterdorf, Prötzel, Ruhlsdorf)	

41 Fw-Strbg	Altlandsberg	FW-Strbg V / Strausberg
42 Fw-Strbg	Gielsdorf (inkl Hirschfelde und Wilkendorf)	
43 Fw-Strbg	Herzfelde-Rehfelde	
44 Fw-Strbg	Strausberg	
45 Oderbruch	Altbarnim	Oderbruch / Bad Freienwalde
46 Oderbruch	Altfriedland	
47 Oderbruch	Altglietzen	
48 Oderbruch	Attlewin	
49 Oderbruch	Altranft	
50 Oderbruch	Altreetz	
51 Oderbruch	Alttrebbin	
52 Oderbruch	Bad Freienwalde	
53 Oderbruch	Batzlow	
54 Oderbruch	Biesdorf	
55 Oderbruch	Bliesdorf	
56 Oderbruch	Bralitz	
57 Oderbruch	Frankenfelde	
58 Oderbruch	Güstebieser Loose	
59 Oderbruch	Harnekop	
60 Oderbruch	Haselberg	
61 Oderbruch	Ihlow	
62 Oderbruch	Kunersdorf	
63 Oderbruch	Lüdersdorf	
64 Oderbruch	Möglin	
65 Oderbruch	Neubarnim	
66 Oderbruch	Neuenhagen	
67 Oderbruch	Neuküstrinchen	
68 Oderbruch	Neulewin	
69 Oderbruch	Neulietzegöricke	
70 Oderbruch	Neutornow	
71 Oderbruch	Neutrebbin	
72 Oderbruch	Oderberg	
73 Oderbruch	Reichenberg	
74 Oderbruch	Reichenow	
75 Oderbruch	Ringental	
76 Oderbruch	Schulzendorf	
77 Oderbruch	Sietzing	
78 Oderbruch	Sternebeck	
79 Oderbruch	Hoher Barnim (inkl. Wölsickendorf u Steinbeck)	
80 Oderbruch	Wriezen/ Oderland (inkl. Altwriezen und Altmädewitz)	
81 Oderbruch	Wuschewier	
82 Oderbruch	Hohensaaten	
83 Oderbruch	Arensdorf	

84 Oderbruch	Bleyen
85 Oderbruch	Carzig
86 Oderbruch	Neuentempel-Görlsdorf
87 Oderbruch	Döbberin
88 Oderbruch	Falkenhagen
89 Oderbruch	Friedersdorf
90 Oderbruch	Ev. Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch (inkl Golzow und Alttucheband)
91 Oderbruch	Gorgast
92 Oderbruch	Gusow-Platkow
93 Oderbruch	Hohenjesar
94 Oderbruch	Küstrin-Kietz
95 Oderbruch	Letschin-Oderbruch
96 Oderbruch	Lietzen-Marxdorf
97 Oderbruch	Mallnow
98 Oderbruch	Manschnow
99 Oderbruch	Neuhardenberg
100 Oderbruch	Niederjesar
101 Oderbruch	Petersdorf
102 Oderbruch	Petershagen
103 Oderbruch	Podelzig
104 Oderbruch	Rathstock
105 Oderbruch	Reitwein
106 Oderbruch	Hoffnungs-KG Oderbruch Süd
107 Oderbruch	Schönfließ
108 Oderbruch	Seelow
109 Oderbruch	Sieversdorf
110 Oderbruch	Treplin
111 Oderbruch	Madlitz-Wilmersdorf
112 Oderbruch	Zechin

Oderbruch II /
Seelow